



Verwaltungshandbuch – Teil 1 A-Rundschreiben

1.5 Studienordnungen

veröffentlicht am: 26.04.2010

Fakultät für Wirtschaftswissenschaft

Studienordnung

für den berufsbegleitenden Studiengang

Master of Business Administration

in der novellierten Fassung

vom

03.02.2010

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.05.2004 (GVBl. LSA S. 255), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102ff) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziel des Studiums	3
§ 3 Akademischer Grad	3
§ 4 Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 5 Studiendauer, Studienbeginn	4
§ 6 Umfang und Aufbau des Studiums	4
§ 7 Studieninhalte	5
§ 8 Arten der Lehrveranstaltungen	5
§ 9 Studienfachberatung	6
§ 10 Übergangsklausel	6
§ 11 Inkrafttreten	6
Anlage: Regelstudienplan	7

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt die Prüfungen und den Abschluss im Studiengang Master of Business Administration an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg. Dieser Studiengang ist als Weiterbildungsstudiengang konzipiert. Er wird als Teilzeitstudium mit Präsenz- und Selbststudienphasen sowie Phasen der Praxisreflexion durchgeführt.

§ 2 Ziel des Studiums

(1) Der MBA-Studiengang bietet ein zweijähriges weiterbildendes, anwendungsorientiertes wirtschaftswissenschaftliches Studium. Er bereitet methodisch fundiert auf betriebswirtschaftlich geprägte Managementtätigkeiten vor und baut dabei auf Fähigkeiten und Kenntnisse auf, die in einem vorher absolvierten Studium und im Berufsleben erworben wurden.

(2) Die Absolventen sind analytisch fundierte Management-Generalisten, die auch die gesamtwirtschaftlichen Bezüge unternehmerischen Handelns verstehen. Sie verfügen über ein breites und integriertes Wissen, das sie für anspruchsvolle Führungsaufgaben und zu verantwortlichem Handeln in allen Bereichen der Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung befähigt.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandenen Prüfungen verleiht die Otto-von-Guericke-Universität den akademischen Grad "Master of Business Administration", abgekürzt: "MBA".

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Auf schriftlichen Antrag kann zugelassen werden, wer

1. einen berufsqualifizierenden Abschluss eines mindestens dreijährigen Studienganges (Bachelor, Diplom, Magister, Staatsprüfung) an einer Universität, einer gleichgestellten Hochschule oder einer Fachhochschule in Deutschland nachweist oder das Zeugnis über einen gleichwertigen ausländischen Studienabschluss vorlegt;
2. eine mindestens zweijährige qualifizierte berufliche Tätigkeit nachweist;
3. einen aussagekräftigen tabellarischen Lebenslauf und ein Motivationsschreiben vorlegt, aus dem das Interesse am MBA-Studiengang der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg hervorgeht;
4. eine schriftliche Erklärung darüber abgibt, dass er/sie in keinem Studiengang mit dem Abschluss MBA Prüfungsleistungen nicht bestanden hat, in keinem derartigen Studiengang exmatrikuliert worden ist und sich in keinem schwebenden Prüfungsverfahren befindet;

5. ausreichende Kenntnisse jener Sprache (Deutsch oder Englisch) nachweist, in der die Lehrveranstaltungen und Prüfungen im MBA-Studiengang abgehalten werden;
6. das Auswahlgespräch bestanden hat, das in der jeweiligen Sprache geführt wird.

(2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die erst kurz vor dem Abschluss eines Studiums gem. § 4 Abs. 1 stehen und bis zum Bewerbungszeitpunkt dieses Studiums noch nicht vollständig absolviert haben, kann der Nachweis des betreffenden Abschlusses vorläufig ersetzt werden durch eine vollständige Notenbescheinigung aller in dem betreffenden Studiengang bis zum Bewerbungszeitpunkt erbrachten Leistungen. Für die endgültige Zulassung ist das Zeugnis gemäß § 4 Abs. 1 Punkt 1 spätestens 3 Monate nach Beginn des Studiums vorzulegen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss des MBA-Studienganges.

§ 5 Studienbeginn, Studiendauer

(1) Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen kann der Prüfungsausschuss auch einen Studienbeginn zu einem anderen Termin bewilligen.

(2) Das Studium ist in einer Weise gestaltet, die auch Berufstätigen einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit von vier Semestern ermöglicht.

§ 6 Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Der Umfang des Studiums beträgt vier Semester. Der Studienaufwand des oder der Studierenden für diesen Zeitraum entspricht 90 Kreditpunkten (KP).

(2) Das Lehrangebot umfasst acht Module, die sich in Pflicht- und Wahl-Teilmodule gliedern. Die Lehrenden legen eigenverantwortlich im Rahmen geltender Bestimmungen die fachspezifisch ausgewogenen Anteile der verschiedenen Lehrformen ihrer Module fest.

(3) Als Pflicht-Teilmodule werden jene Teilmodule bezeichnet, die nach Prüfungs- und Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.

(4) Als Wahl-Teilmodule werden alle Teilmodule bezeichnet, die die Studierenden nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung aus einer bestimmten Anzahl von Modulen auszuwählen haben. Sie ermöglichen, im Rahmen der gewählten Studienrichtung, individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen sowie fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen.

(5) Der Katalog der Module, Pflicht- und Wahl-Teilmodule wird vor Beginn jedes Studienjahrganges bekannt gegeben.

(6) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist neben dem Bestehen der aus dem Regelprüfungsplan zur Prüfungsordnung ersichtlichen Prüfungen das Anfertigen einer Masterarbeit, die in der Regel im Rahmen eines Abschlussseminars anzufertigen ist, erforderlich. Die Masterarbeit entspricht einem Aufwand von 30 Kreditpunkten. Die Bearbeitungsdauer beträgt 4 Monate.

§ 7

Studieninhalte

(1) In den insgesamt acht Modulen, die aus Pflicht- und Wahl-Teilmodulen bestehen können, sind insgesamt durch studienbegleitende Prüfungsleistungen 60 Kreditpunkte zu erwerben. Davon entfallen 48 Kreditpunkte auf Teilmodule aus den acht Modulen

- Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen und Entrepreneurship (Modul I),
- Rechnungswesen und Controlling (Modul II),
- Finanzierung und Besteuerung (Modul III),
- Produktion, Logistik, Operations Research (Modul IV),
- Marketing und Internationales Management (Modul V),
- Personalführung und Informationsmanagement (Modul VI),
- Strategie und Verhalten (Modul VII),
- Globalisierung und Wirtschaftspolitik (Modul VIII).

(2) In Modul I sind 12 Kreditpunkte, in den Modulen II – VIII jeweils mindestens 4 Kreditpunkte nachzuweisen. Im Wahlteil sind aus den Modulen II – VIII zur Vertiefung Teilmodule zu wählen, in denen insgesamt 8 Kreditpunkte nachzuweisen sind.

(3) Darüber hinaus sind 12 Kreditpunkte in zwei ausgewiesenen Teilmodulen zu erwerben, die den Modulen II – VIII zugeordnet werden.

(4) Die empfohlene Verteilung der Module auf die Semester ist dem anliegenden Regelstudienplan zu entnehmen.

(5) Die nachzuweisenden Prüfungsleistungen bestehen aus den Modulprüfungen und der Masterarbeit. Die Anzahl und die Art der Prüfungen sind in der Prüfungsordnung festgelegt. Es wird studienbegleitend geprüft.

§ 8

Arten der Lehrveranstaltungen

(1) Als Lehrveranstaltungen werden vorrangig Vorlesungen, Seminare, Übungen und Tutorien angeboten. Eine Lehrveranstaltung umfasst in der Regel 20 akademische Unterrichtsstunden, die, mit Ausnahme von Seminaren, 2 Kreditpunkten entsprechen. In einem Seminar werden 6 Kreditpunkte erworben.

(2) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender und systematischer Darstellung grundlegende Sach-, Theorie- und Methodenkenntnisse.

(3) Seminare dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referaten, Thesenerstellung, Diskussionen) und in Gruppen erfolgen. Sie setzen die Mitarbeit der Studierenden in Form mündlicher Vorträge und schriftlicher Hausarbeiten voraus. Der Seminarleiter bzw. die Seminarleiterin kann weitere Leistungen oder die Teilnahme an vorbereitenden Lehrveranstaltungen verlangen.

(4) Übungen dienen der Einübung und Vertiefung des Lehrstoffes, insbesondere der Aneignung grundlegender Methoden, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Sie können in Ergänzung zu einer Vorlesung oder als eigenständige Lehrform angeboten werden, z.B. in Form von Projektveranstaltungen, Lektürekursen, Planspielen oder anderem. Sie können unter Verantwortung der Person, die die Vorlesung veranstaltet, von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern durchgeführt werden.

(5) Tutorien dienen der Einübung und Vertiefung der Kursinhalte. Sie werden in der Regel als „Chatstunden“/Email-Sprechstunden angeboten.

§ 9
Studienfachberatung

Von der Fakultät wird eine Studienfachberatung angeboten, die insbesondere zu Fragen des Studienverlaufs, der Studiengestaltung, der Anrechnung von Prüfungsleistungen sowie beim Nichtbestehen von Prüfungen von Studierenden in Anspruch genommen werden sollte.

§ 10
Übergangsklausel

Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die im Wintersemester 2010/11 in den in §1 genannten Studiengang immatrikuliert werden. Studierende, die vor dem Wintersemester 2010/2011 immatrikuliert wurden, können auf Antrag dieser Ordnung beitreten. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Er ist unwiderruflich.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 03.02.2010 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität vom 24.02.2010.

Magdeburg, 26.02.2010

Prof. Dr. K. E. Pollmann
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anhang: Regelstudienplan MBA-Studiengang

Module	1.		2.		3.		4.		Summe	
	Semester		Semester		Semester		Semester			
	LV	KP	LV	KP	LV	KP	LV	KP	LV	KP
	10	20	8	20	8	20	1	30	27	90
Pflicht- (Teil)module										
Modul I	6	12							6	12
Modul II	2	4							2	4
Modul III	1	2	1	2					2	4
Modul IV			2	4					2	4
Modul V			2	4					2	4
Modul VI					2	4			2	4
Modul VII	1	2			1	2			2	4
Modul VIII					2	4			2	4
Wahlteile der Module II-VIII			2	4	2	4			4	8
ausgewiesene Teilmodule			1	6	1	6			2	12
Masterarbeit (mit Abschlussseminar)							1	30	1	30

LV = Zahl der Lehrveranstaltungen (Kurse, Seminare, Masterarbeit)
 KP = Kreditpunkte